

Sönke Hilbrans

Lauschangriff reloaded

Zum Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004¹ zum »Großen Lauschangriff«

Das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 3. März 2005 hat dem Abhören von Wohnungen enge verfassungsrechtliche Grenzen aufgezeigt und gibt zugleich einmal mehr Anlass zu einem Umdenken in der Sicherheitsgesetzgebung. Der Regierungsentwurf einer Neuregelung des Großen Lauschangriffs in der Strafprozessordnung untertrifft die verfassungsrechtlichen Vorgaben; die Impulse für eine Neugestaltung des Rechts der heimlichen Ermittlungsmaßnahmen im Strafprozess- und Polizeirecht wurden nicht aufgegriffen.

Die akustische Wohnraumüberwachung, vulgo Großer Lauschangriff, ist ein rechtspolitischer Wiedergänger. Obwohl er nur selten auftritt,² verbreitet seine bloße Existenz Angst und Schrecken unter den Grundrechten und ist dem Biest mit keinem noch so qualifizierten und ausgewogenen Argument beizukommen.³ Das Bundesverfassungsgericht hat mit der für die rechtspolitische Diskussion und (Neu-) Bewertung der verfassungsrechtlichen Beziehung von informationeller Selbstbestimmung und staatlichen Sicherheitseingriffen wohl kanonischen Entscheidung vom 3. März 2004 dem Gesetzgeber bis zum 30.06.2005 Gelegenheit gegeben, die akustische Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung an das Grundgesetz anzupassen.

An die Abschaffung des Großen Lauschangriffs hat die Bundesregierung wohl zu keinem Zeitpunkt gedacht. Kurz nach der Veröffentlichung

der Forderungen der 68. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder veröffentlichte sie eine Studie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, welche zum Ergebnis kommt, dass sich die Zahl der durchgeführten Großen Lauschangriffe im Untersuchungszeitraum 1998 bis 2001 mit 87 in Grenzen gehalten habe,⁴ in nur 30 % der Fälle verwertbare Ergebnisse geliefert hätte⁵ und die Eingriffe zu meist weder unverhältnismäßig gewesen seien, noch eine rechtliche Kontrolle vermissen ließen. Nach einem glücklosen, als Zypries-Entwurf bekannt gewordenen Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 24. Juni 2004, der wegen offenkundiger Mängel zurückgezogen werden musste,⁶ hat

die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf vom September 2004⁷ erneut angesetzt, um den aus Sicht der Bundesministerin der Justiz unverzichtbaren Großen Lauschangriff doch noch verfassungsrechtlich zu bändigen. Der Gesetzentwurf in seiner Endfassung, der auch von Bündnis 90 / Die Grünen mitgetragen wird, basiert auf dem Kabinettsentwurf und wurde sowohl im Bundestag als auch im Vermittlungsausschuss, den er am 15. Juni 2005 passiert hat, auf Drängen unionsregierter Länder⁸ verschärft⁹ – vielleicht ein Blick in die nahe Zukunft des Datenschutzes im Sicherheitsbereich. Grundsätzliche Kritik am Lauschangriff kam zuletzt aus den Reihen der Grünen und der FDP.¹⁰ Ein Stillstand der Gesetzgebung – wie er sowohl bei der verfassungskonformen Gestaltung strafprozessualer Eingriffe¹¹ als auch im Datenschutzrecht allgemein zu beobachten ist – ist bei der fristgemäßen Umgestaltung des Großen Lauschangriffs nicht eingetreten, im Gegenteil: Wie schon bei dem Terrorismusbekämpfungsgesetz und der Novellierung des Versammlungsrechts hat die rot-grüne Koalition bewiesen, dass sie staatliche Ein-

¹ Az.: 1 BvR 2378/98 u.a., www.bundesverfassungsgericht.de (im Folgenden nach den Absatz-Nummern des Urteils zitiert) = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2004, S. 999 ff.

² 117 Verfahren mit 89 tatsächlich durchgeführten Maßnahmen in den Jahren 1998 – 2001 zählt Meyer-Wieck, Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung (»Großer Lauschangriff«) nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO, Gutachten des Max-Planck-Instituts (MPI) für ausländisches und internationales Strafrecht, hier zitiert nach der Kurzfassung (<http://www.iuscrim.mpg.de/verlag/Forschaktuell/FA-MeyerWieck.pdf>); Langfassung: <http://www.bmj.de/media/archiv/786.pdf> (Vorausversion vom Oktober 2004).

³ Für die Verfassungswidrigkeit der akustischen Wohnraumüberwachung etwa das Minderheitenvotum der Richterinnen Jaeger und Hohmann-Dennhardt, Abs.Nr. 355 ff. = NJW 2004, 1020 ff.; zur Kritik siehe etwa die Beiträge in Fredrik Roggan (Hrsg.), Lauschen im Rechtsstaat, Berlin 2004 – Rezension in diesem Heft. Der im 20. TB BfD, S. 91, angekündigte Tagungsband des Symposium »Staatliche Eingriffsbefugnisse auf dem Prüfstand« des BfD vom 8. November 2004 ist unter www.datenschutz.bund.de/information/Lauschangriff.pdf online verfügbar.

⁴ Meyer-Wieck, MPI-Gutachten (Fn 3), Kurzfassung S. 4.

⁵ Meyer-Wieck, MPI-Gutachten, Kurzfassung S. 17.

⁶ Zur Kritik aus datenschutzrechtlicher Sicht: Stellungnahme des ULD und Pressemitteilung »Großen Lauschangriff abschaffen« vom 08.07.2004, www.datenschutzzentrum.de.

⁷ BT-Drs. 15/4533.

⁸ Änderungsvorschläge in Richtung auf eine Erweiterung des Anlasstatenkataloges und einer Relativierung von Erhebungsverboten bereits im Antrag der Fraktion der CDU/ CSU vom 11.05.2005, BT-Drs. 15/5489.

⁹ An den Bundesrat wurde die Fassung nach BR-Drs. 359/05 übergeben; zum Kompromiss im Vermittlungsausschuss siehe www.heise.de und www.spiegel.de, Meldungen vom 15.06.2005, denen zufolge im Bereich der lauschangriffsfähigen Straftaten zusätzliche Erweiterungen erfolgt sind.

¹⁰ www.heise.de, Meldungen vom 17.03.05 und 12.05.2005.

¹¹ An gesetzgeberischen Handlungsbedarf angesichts der weiteren Steigerung der Telefonüberwachung erinnert etwa erneut der 20. TB BfD, S. 93 ff.

griffsbefugnisse schnell herstellen kann, wenn es politisch gewünscht erscheint.

Kernaussagen

Die Grundsätze des Urteils vom 3. März 2004 und die daraus folgenden Konsequenzen für die Gesetzgebung sind an anderer Stelle bereits ausführlich wiedergegeben worden,¹² so dass hier lediglich an einige Kernaussagen erinnert sei. Das Bundesverfassungsgericht hat eine auf den grundrechtlichen Schutz der Wohnung (Art. 13 GG) und die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) gestützte Dogmatik des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ausgebreitet, welcher für staatliche Ausforschungsangriffe absolut unerreichbar ist. Ob Kommunikation in einer Wohnung inhaltlich diesem Kernbereich zugehört, ist im Wesentlichen von der Nähebeziehung der Kommunikationspartner und dem Inhalt der Kommunikation abhängig, wobei für bestimmte Vertrauensverhältnisse (etwa unter engsten Vertrauten und Familienangehörigen, zu Strafverteidigern und Seelsorgern, mit Einschränkungen auch zu Ärzten und anderen) eine Zugehörigkeit zum Kernbereich privater Lebensgestaltung grundsätzlich unterstellt werden kann. Teilweise quer zu dem in der Strafprozessordnung vorgefundenen System des Schutzes von Vertrauensverhältnissen durch Zeugnisverweigerungsrechte fordert das Urteil damit auch den Schutz rechtlich nicht verfasster Vertrauensbeziehungen (etwa zu persönlichen Vertrauten, die nicht Lebens- oder Ehepartner sind); hingegen scheidet das Vertrauensverhältnis zu Parlamentsabgeordneten und Journalisten (da funktional nicht auf die private Lebensgestaltung ausgerichtet) aus dem Kreis der per se von Verfassungen wegen gegen Überwachung geschützten Vertrauensbeziehungen ebenso aus wie Gespräche unter Tatbeteiligten oder Gespräche über

¹² Entschließung der 68. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 28./29. Oktober 2004 zu: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der akustischen Wohnraumüberwachung und 20. TB BfD S. 90 f.; Denninger, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2004, 101 ff.; div. Beiträge in Roggan (Hrsg.), Lauschen im Rechtsstaat; Humanistische Union, Stellungnahme vom 14. März 2005, www.humanistischeunion.de/stellungnahme.gl.pdf.

Straftaten (da diese einen klaren Bezug zur Sozialsphäre aufweisen). Verfahrensrechtlich ist sicherzustellen, dass jede akustische Wohnraumüberwachung so durchgeführt wird, dass Kernbereichsverletzungen von vornherein ausgeschlossen sind. Auch ein »Probelauschen« ist unzulässig. Kommt es ausnahmsweise trotzdem zu einem verfassungsrechtlich verbotenen Eingriff, ist ein absolutes Verwertungsverbot für die so erlangten Daten zwingend. Zum Schutz vor Kernbereichsverletzungen und auch zur Vermeidung übermäßiger Grundrechtsbeeinträchtigungen – etwa durch eine Rundumüberwachung¹³ oder bei Wegfall der Überwachungsvoraussetzungen – ist eine akustische Wohnraumüberwachung kontinuierlich durch ein Gericht zu überprüfen. Die Verwertung von Erkenntnissen aus der akustischen Wohnraumüberwachung ist richterlich zu kontrollieren und für den Fall einer Änderung des Verwendungskontextes durch Kennzeichnung kontrollierbar zu halten. Auf die Benachrichtigung der Betroffenen (Zielpersonen und Drittbetroffener) darf nur unter qualifizierten Voraussetzungen verzichtet werden, wobei die Weiterverwendung verdeckter Ermittler – anders als nach bis dahin geltendem Recht – kein öffentliches Interesse darstellt, das einer Benachrichtigung entgegengehalten werden kann.¹⁴

Folgerungen

Es spricht viel dafür, dass das gesetzliche System heimlicher Ermittlungsmaßnahmen insgesamt einer Überprüfung bedarf.¹⁵ Die Kernaussagen des Urteils vom 3. März 2004 sind auf andere heimliche Eingriffe übertragbar, denn auch in Telekommunikationssystemen findet Kommunikation statt, die einen inhaltlichen Bezug zum Kernbereich privater Lebensgestaltung aufweisen kann,¹⁶ und auch nicht-technische Mittel (wie V-Leute) können die Privatsphäre verletzen. Wie zwei Untersuchungen aus Bielefeld¹⁷ und Freiburg¹⁸ gezeigt haben, bedarf auch die richterliche Kontrolle der Telekommunikationsüberwachung einer erheblichen Verbesserung. Ein weiterer Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, ebenfalls

¹³ Abs.Nr. 150 = NJW 2004, 999, 1004.

¹⁴ Abs.Nr. 320ff = NJW 2004, 999, 1016.

¹⁵ Etwa Entschließung der 68. Konferenz der DSBen; Denninger, ZRP 2004, 104.

vom 3. März 2004, erinnert ferner erneut daran, dass heimliche Eingriffe in die Telekommunikation einer klaren gesetzlichen Eingriffsgrundlage bedürfen, welche die Überwachungspraxis berechenbar vorausbestimmt.¹⁹ Klare und anspruchsvolle gesetzliche Eingriffsschwellen empfehlen sich nicht nur angesichts des hohen Abwägungs- und Kontrollaufwandes, welches das Bundesverfassungsgericht einem verfassungskonformen Lauschangriff abverlangt, sondern auch für andere heimliche Maßnahmen. Der Kernbereichsgedanke und die Anforderungen an verfahrensrechtliche Sicherungen gelten, ggf. modifiziert durch spezielle verfassungsrechtliche Vorschriften (wie Art. 13 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 2 GG), über das Strafverfahren hinaus auch für Polizei und Geheimdienste.²⁰

Damit ist auch die Risikoverteilung von Staat und Bürger angesprochen: Während einerseits klargestellt ist, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung unantastbar ist, bedarf der heimliche staatliche Eingriff einer dichten und nachvollziehbaren Legitimationskette. Diese beginnt mit einem normativ klaren Gesetz und führt über ein im Einzelfall konkret festgestelltes und dokumentiertes unabweisbares öffentliches Interesse bis hin zu einer verfahrensrechtlich eng an die Beachtung grundrechtlicher Standards gebundenen Praxis. Damit sind explodierende Fallzahlen bei der Telekommunikati-

¹⁶ Statt vieler: Entschließung der 68. Konferenz der DSBen; Bergemann in: Roggan - (Hrsg.), Lauschen im Rechtsstaat, S. 69ff; Leutheusser-Schnarrenberger, DuD 2005, 326; Konsequenzen für die polizeiliche Telekommunikationsüberwachung zieht etwa der Entwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im rheinland-pfälzischen - Landtag für ein Änderungsgesetz zum Polizei- und Ordnungsbehördengesetz vom Juni 2004, LT-Drs. 14/3241.

¹⁷ Backes/Gusy u.a., Wirksamkeitsbedingungen von Richtervorbehalten bei Telefonüberwachungen, 2002, Kurzfassung S. 7 f. (www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Aktuelles/pdf/backes_kurzfassung_telefonueberwachung.pdf).

¹⁸ Albrecht u.a., Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation... (www.iuscrim.mpg.de/verlag/online/Band_115.pdf).

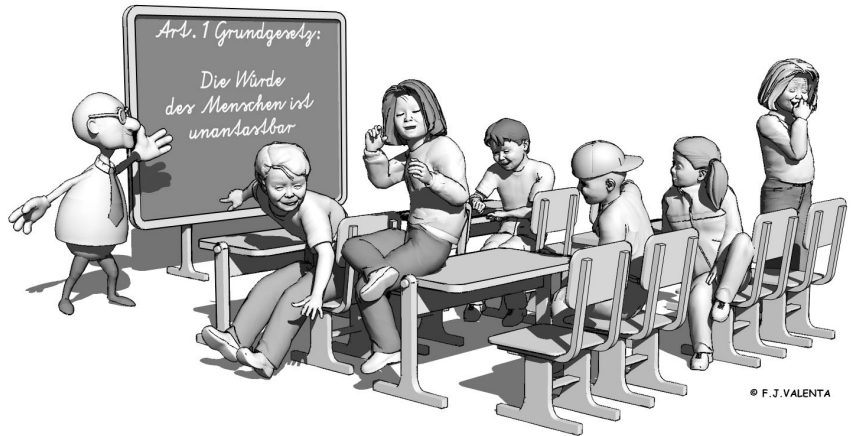
¹⁹ BVerfG, B.v. 3.3.2004, 1 BvF 3/92 = NJW 2004, 2213ff.

²⁰ Etwa Entschließung der 68. Konferenz der DSBe; Kutscha/ Roggan in: Roggan (Hrsg.), Lauschen im Rechtsstaat, S. 25 ff; Denninger, ZRP 2004, 104.

onsüberwachung ebenso wenig zu vereinbaren wie gesetzliche Anlasstatenkatologe, die bereits bei geringfügigen Straftaten standardmäßig zu tiefgreifenden Überwachungen führen.²¹

Datenschutzrechtliche Kritik am Gesetzentwurf

Das Schutzprogramm, welches das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zur Umsetzung bis zum 30. Juni 2005 aufgegeben hat, erweist sich damit als anspruchsvoll und erweiterungsfähig. Der Gesetzentwurf versteht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gleichwohl ganz offensichtlich nicht als Aufruf zur Trendwende in der Sicherheitsgesetzgebung: Der rechtspolitisch unausrottbare Kampf gegen die so genannte organisierte Kriminalität, dessen Verabsolutierung auch das Bundesverfassungsgericht in Frage gestellt hatte,²² bleibt das wesentliche Motiv des Gesetzentwurfs. Der nunmehr gefundene Anlasstaten katalog (§ 100 c Abs. 2 StPO-E) ist allenfalls deswegen mit dem Leitbild der organisierten Kriminalität in Übereinstimmung zu bringen, weil es sich, insoweit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts weitgehend entsprechend, fast ausschließlich um Straftaten mit einer Mindeststrafandrohung von fünf Jahren handelt.²³ Derart schwere Straftaten kommen in organi-



zierter Begehungsweise auch tatsächlich vor.²⁴ Der im Referentenentwurf noch in Frage gestellte Schutz beruflich Zeugnisverweigerungsberechtigter (§ 53 StGB) wurde wieder hergestellt²⁵.

Während der Generalkurs des Gesetzentwurfs so zumindest geeignet ist, die in Zahlen messbaren verfassungsgerichtlichen Forderungen in Worte zu fassen, legt er zugleich offen, dass das Potential rechtspolitischer Selbstkritik bei der Bundesregierung schnell erschöpft ist. Das führt zu konzeptionellen Schwächen:²⁶ Zu Anwendungsschwierigkeiten wird wohl die gewählte Regelungstechnik führen, die einen Großen Lauschangriff nur dann erlaubt, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine Kernbereichsverletzung ausgeschlossen werden kann (§ 100 c Abs. 4 S. 1 StPO-E), sich aber um die gesetzliche Konturierung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ansonsten nicht schert. Wohl aber findet Beachtung, was nicht zum Kernbereich gehören soll, nämlich Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen und Gespräche strafbaren Inhalts oder über Straftaten (§ 100 c Abs. 4 S. 2 und 3 StPO-E). So bedarf es gründlicher Kenntnisse des Verfassungsrechts, um

Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung im Einzelfall zu vermeiden, während die gesetzlichen Regelbeispiele zugleich dazu anleiten, Räume und Kommunikationsinhalte zu vermuten, die der Überwachung zugänglich sind.²⁷ Der semantische Aufwand, den der Gesetzentwurf für Ausnahmen von den Überwachungsverboten aufwendet, hätte wohl besser in die Beschreibung der geschützten Vertrauensbeziehungen aufgewandt werden sollen.²⁸ Dieser normative Programmfehler wird gerade nicht durch das daneben beibehaltene System des Schutzes von nach den §§ 52, 53a StPO Zeugnisverweigerungsberechtigten (Familienangehörigen, Berufshelfern) ausgeglichen: hier soll eine Abwägung zwischen dem Strafverfolgungsinteresse und dem gesetzlich verfassten Vertrauensverhältnis erfolgen (§ 100 c Abs. 6 S. 2 f StPO-E). Damit sind einerseits, ebenso wie im Hinblick auf zeugnisverweigerungsberechtigte Berufsheimlichkeitsträger nach § 53 StPO (Anwälte, Journalisten, Abgeordnete, Ärzte u.a.), zwar durchaus im Sinne des Persönlichkeitsschutzes Grenzen gezogen, die weiter gehen können als der Schutz des Kernbereichs. Abwägungen stellen aber andererseits, gerade wenn sie ohne weitere gesetzliche Anleitung auskommen müssen, den beteiligten Sicherheitsbehörden Aufgaben, die diese nicht im Sinne der Betroffenen zu lösen geneigt sein werden. Da viele Zeugnisverweigerungsberechtigte nach § 52 StPO (Verwandte in grader Linie, Ehegatten und Verlobte) typischerweise zugleich in einem Näheverhältnis zu den Betroffenen stehen, in dem kernbe-

²¹ So erlaubt etwa § 100 a Abs. 1 StPO eine Telefonüberwachung bereits bei Straftaten, die im Höchstmaß mit einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, wie nach den §§ 20 Abs. 1 – 4 Vereinsgesetz, 95 Abs. 1 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz; dass eine hohe Strafandrohung nur noch beschränkten Erkenntniswert hinsichtlich der Schwere der Straftat hat, zeigt umgekehrt der Referentenentwurf vom Juni 2004, der die Höchststrafe für Rädelführerschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 Abs. 4 StGB) von fünf Jahren auf zehn verdoppeln wollte, womit ein Großer Lauschangriff verfassungsrechtlich nicht schon an dem Mindeststrafmaß scheitern müsste – zur Umkehr des Schlusses von der Schwere der Straftat auf das staatliche Eingriffsbedürfnis kehrt nunmehr der im Vermittlungsausschuss gefundene Kompromiss in modifizierterer Form zurück, vgl. www.heise.de und www.spiegel.de, meldungen vom 15.06.2005.

²² Abs. Nr. 210ff = NJW 2004, 999, 1008 f.

²³ Ausnahme: § 100c Abs. 2 Nr. 3 lit. a) StPO-E: das Strafmaß für das Einschleusen von Ausländern gem. § 96 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz beträgt Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

²⁴ Meyer-Wieck, MPI-Gutachten, Kurzfassung S. 9, identifiziert als einen Schwerpunkt der durchgeführten Maßnahmen Betäubungsmitteldelikte, welche Bezug zur organisierten Kriminalität aufwiesen. Tötungsdelikte, die den weiteren Schwerpunkt ausmachen, sind demgegenüber typischerweise im sozialen Nahbereich der Täter zu verorten gewesen.

²⁵ § 100 c Abs. 6 S. 1 2. Halbsatz StPO-E nach BR-Drs. 359/05.

²⁶ Detailkritiken etwa bei Hirsch in: Roggan (Hrsg.), Lauschen im Rechtsstaat, S. 87; Humanistischen Union, Stellungnahme vom 14. März 2005; Entscheidung der 68. Konferenz der DSBen.

²⁷ Ebenso Leutheusser-Schnarrenberger, DuD 2005, 325f.

²⁸ Krit. auch die Entschließung der 68. Konferenz der DSBen.

reichsrelevante Kommunikation kaum ausgeschlossen werden kann, verleitet der Gesetzentwurf durch die Ausnahme von einem gesetzlichen Überwachungsverbot zugleich zur Relativierung des parallel dazu stehenden Verbots der Kernbereichsverletzung.

Auch das Ausnahmesystem für Kommunikation über Straftaten, unter Straftätern oder mit (mutmaßlich) strafbarem Inhalt (§ 100 c Abs. 4 S. 3, Abs. 6 S. 3 StPO-E) zeigt Schwächen: Zwar hat das Bundesverfassungsgericht tatbezogene Kommunikation grundsätzlich der Sozialsphäre und nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zugeordnet, doch ist damit noch nichts über die Verhältnismäßigkeit des Lauschangriffs gesagt. So genügt für die Feststellung der Ausnahmekonstellation einer Tatverstrickung von Berufsgeheimnisträgern oder Lebenspartnern ein schlichter Tatverdacht, der die Anlasstat oder eine vergleichbar schwerwiegende Straftat nicht betreffen muss²⁹.

Auch verfahrensrechtlich untertrifft der Gesetzentwurf das verfassungsgerichtlich geforderte, anspruchsvolle³⁰ Kontrollprogramm: Mit der verfassungsgerichtlichen Vorgabe nicht zu vereinbaren ist § 100 Abs. 5 S. 6 StPO-E, der eine gerichtliche Entscheidung über die Fortsetzung einer wegen Kernbereichsverletzung unterbrochenen Überwachung nur dann verlangt, wenn die Behörden Zweifel haben, ob weitere Kernbereichsverletzungen ausgeschlossen werden können oder nicht. Eine unvorhergesehene Kernbereichsverletzung widerlegt gerade die der gerichtlichen Anordnung zu Grunde liegende These, dass eine Kernbereichsverletzung nicht erfolgen wird (§ 100 d Abs.

4 StPO-E). Kommt es gleichwohl dazu, ist dies Anlass, die Grundlagen der gerichtlichen Entscheidung auch erneut durch das Gericht prüfen zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht zieht daher die Konsequenz, dass die Maßnahme abgebrochen werden muss,³¹ und hat eine »Unterbrechung« nicht ausreichen lassen.³² Auf verfahrensrechtlicher Ebene erspart der Gesetzentwurf auch die richterliche Kontrolle vor der Verwertung der erhobenen Daten³³ und ersetzt diese durch die Vorlagepflicht der Staatsanwaltschaft, wenn diese ein Verwertungsverbot erhobener Daten wegen Kernbereichsverletzung für möglich hält. Das so projektierte System der richterlichen Kontrolle beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Vorabkontrolle bei Anordnung der Maßnahme und sodann die laufende Kontrolle anhand der Unterrichtung über »den Verlauf und die Ergebnisse« des Lauschangriffs (§ 100 d Abs. 4 S. 1 StPO-E). Damit kann die von dem Bundesverfassungsgericht favorisierte laufende Kontrolle der Maßnahme durch das Gericht und die schrittweise Anpassung des Überwachungsprogramms an die tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall zwar sichergestellt werden. Die richterliche Vorabkontrolle einer Verwertung durch Staatsanwaltschaft und Polizei, die das Bundesverfassungsgericht ebenso anmahnt, findet sich im Gesetzentwurf weder für die Verwendung im der Anordnung zugrunde liegenden Verfahren, noch für die Verwendung in anderen Verfahren (vergl. § 100 d Abs. 6 StPO-E). Auf Verwendungsebene fehlt es auch an einer gesetzlichen Lösung für den Fall, dass zwar der Vorsitzende der zuständigen Landgerichtskammer eine Eilanordnung treffen darf (§ 100 d Abs. 1 S. 2 StPO-E), diese aber von dem Landgericht gerade nicht bestätigt, sondern aufgehoben wird.

Wie Burkhard Hirsch zutreffend bemerkt,³⁴ fehlt dem Gesetzentwurf auch eine Lösung für das Problem der Zir-

kolverweisung bei mehreren in Betracht kommenden Maßnahmen, die jede für sich nur als ultima ratio (letztes Mittel) angewandt werden dürften (so etwa für die Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a Abs. 1 S. 1 StPO). Der Große Lauschangriff ist nach der Bewertung des Bundesverfassungsgerichts demgegenüber nur allerletztes Mittel, wenn alle anderen letzten Mittel versagen oder untauglich sind.³⁵

Übertragungsleistungen? Fehlanzeige

Die Gesetzesbegründung stellt sich der Frage, inwieweit die Kernaussagen des Urteils auf andere Überwachungsmethoden übertragbar sind, mit keinem Wort.³⁶ Wie schon die teils verfassungsrechtlich unbefriedigenden Regelungen des Gesetzentwurfs zeigen, ist auch bei massiven Ordnungsrufen aus Karlsruhe nicht mehr zu erwarten als ein legislatorisches Notprogramm, das die geltende Gesetzeslage möglichst unangestastet lassen will. Es wird weiterhin auf ein abgestuftes und geschlossenes System von Erhebungs- und Verwendungsregelungen bei heimlichen Grundrechtseingriffen gewartet werden müssen, trotz ständig steigender Fallzahlen bei Telekommunikationsüberwachungen und trotz des unüberhörbaren Votums der Fachöffentlichkeit³⁷. Einstweilen sehen sich diejenigen Bundesländer, die – etwa wie Bayern, Thüringen, Sachsen, Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz – den Großen Lauschangriff in die Polizeigesetze aufgenommen haben, zwar zu Korrekturen in unterschiedlichem Ausmaß veranlasst. Die Abschaffung dieses zur Gefahrenabwehr erst Recht selten praktikablen Instruments steht auch in keinem Bundesland zur Debatte.

²⁹ Krit. zur Relativierung des Schutzes von Rechtsanwälten, die sich einem (schlichten) Verdacht einer Straftat ausgesetzt sehen, die nicht Katalogtat ist: Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme 9/05 vom März 2005, http://www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2005/Stn_09_05.pdf.

³⁰ Technische Schwierigkeiten bei der Umsetzung des von dem Bundesverfassungsgericht vorgedachten Kontrollprogramms sieht neben Stimmen aus der Polizeipraxis und der parlamentarischen Opposition auch Meyer-Wieck, MPI-Gutachten, Kurzfassung S. 22, voraus. Damit ist freilich kein Argument gegen die Position des Bundesverfassungsgerichts gewonnen, sondern allenfalls für die Abschaffung der akustischen Wohnraumüberwachung: was nicht in einer verfassungskonformen Praxis umsetzbar ist, hat zu unterbleiben.

³¹ Abs. Nr. 152, 169, 179 = NJW 2004, 999, 1005 f.

³² Dass es sich nicht um eine sprachliche Ungenauigkeit handelt, zeigt der Gesetzentwurf selbst, der seinerseits zwischen Abbruch und Unterbrechung unterscheidet, vergl. §§ 100c Abs. 5 S. 1, 100d Abs. 4 S. 2, 3 StPO-E.

³³ Dazu Abs. Nr. 320ff = NJW 2004, 999, 1008.

³⁴ Hirsch in: Roggan (Hrsg.), Lauschen im Rechtsstaat, S. 91.

³⁵ Abs.Nr. 1010 = NJW 2004, 999, 221 ff; dass Lauschangriffe faktisch als letztes Mittel Anwendung finden, hat i.W. technische Gründe: Meyer-Wieck, MPI-Gutachten, Kurzfassung, S. 11 f.

³⁶ Explizit gegen eine Neubewertung der Telefonüberwachung die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries im taz-Interview vom 12.05.2005, <http://www.taz.de/pt/2005/05/12/a0250.nf/text.ges,1>.

³⁷ Zuletzt etwa auf dem Symposium »Staatliche Eingriffsbefugnisse auf dem Prüfstand«, 8. Nov. 2004, 20. TB BfD, S. 91.